

Schutz- und Hygienekonzept des BAMBERG Tourismus & Kongress Service für die Durchführung von Stadtführungen

Gemäß der Beschlüsse und Vorgaben der bayerischen Staatsregierung vom 19. Mai 2020 können verschiedene touristische Dienstleistungen ab dem 30. Mai 2020 wieder angeboten werden. Dazu zählen auch Stadt- und Gästeführungen.

Voraussetzung ist die Beachtung der jeweils geltenden generellen Sicherheits- und Hygieneregeln sowie der aktuellen Verordnungen rund um die Corona-Pandemie.

Ziel ist stets die Gewährleistung eines größtmöglichen Infektionsschutzes.

Um dies zu erreichen sind die nachfolgenden Vorgaben zwingend zu beachten:

- Die Mindest-Abstandsregel von 1,5 Meter muss eingehalten werden.
- Wo der Mindest-Abstand nicht möglich ist, muss eine Mund-Nase-Schutzmaske getragen werden. Die Gästeführer und Teilnehmer müssen diese mitführen und bei Bedarf aufsetzen.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen ist eine entsprechende Umsicht bei der Routenführung und Wahl der Standorte nötig.
- Die maximale Teilnehmerzahl je Gästeführer liegt bei 15 Personen, bei öffentlichen Führungen des TKS bei 12 Personen.
- Bei Führungen, die auch Innenräume umfassen, gilt die Regelung von 20m² pro Person und Mund-Nase-Maskenpflicht. Darüber hinaus reichende weitergehende Regelungen für das jeweilige Gebäude sind zu beachten.

Zu Führungsbeginn müssen die Teilnehmer auf die geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen hingewiesen werden.

Bei der Ticketkontrolle, Bezahlvorgängen sowie allen anderen Fällen mit Unterschreiten der Abstandsregelung müssen die Beteiligten Mund-Nase-Schutzmasken tragen.

Ebenfalls im Rahmen des Infektionsschutzes ist eine **Erfassung der Teilnehmer zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Kontakten** erforderlich.

Hierzu müssen bei **öffentlichen Führungen mit Individualgästen** die Teilnehmer je Hausstand einen Vordruck ausfüllen, den die Gäste in der Tourist Information beim Ticketerwerb erhalten. Dieser Vordruck wird vom Gästeführer in einem entsprechend beschrifteten Kuvert eingesammelt und zur Verwahrung beim TKS abgegeben.

Bei öffentlichen Führungen anderer Anbieter sind diese für die Erfassung und Verwahrung zuständig. Bei **gebuchten Gruppenführungen** ist der jeweilige Besteller für die Teilnehmererfassung zur Kontaktverfolgung verantwortlich und darauf entsprechend hinzuweisen.

Dieses Konzept wird entsprechend der Änderungen von Vorgaben angepasst und aktualisiert.
Versionsstand dieser Fassung: 29. Mai 2020